



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeisterin
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: 17. Januar 2020
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.21.06.15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2020 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Grollmann-Mock,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Schwelm beschlossene Fortschreibung 2020 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt und die Genehmigung beantragt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich die vom Rat beschlossene Fortschreibung 2020 des Haushaltssanierungsplans.

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 30.01.2017 gelten weiterhin.

Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Die Voraussetzungen des Stärkungspaktgesetzes werden weiterhin erfüllt.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Schreiben vom 07.01.2020 mitgeteilt, dass das Aufstellungs- und Beschlussverfahren für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Der jährliche Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz wird dargestellt. Die Fortschreibung 2020 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig.

Nach den vorgelegten Unterlagen wird die Entwicklung bis 2023 wie folgt geplant:

| Haus- halts- jahr | Jahresergebnis ohne Konsolidierungsbeiträge und -hilfe | Konsolidierungsbeiträge nach Fortschreibung des HSP 2020 | Konsolidierungshilfe nach Stärkungspaktgesetz | Jahresergebnis mit Konsolidierungsbeiträgen und -hilfe |
|-------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 2020 | -8.020.328,00 € | 7.662.200,00 € | 577.300,00 € | 219.172,00 € |
| 2021 | -9.912.597,00 € | 9.983.150,00 € | 0,00 € | 70.553,00 € |
| 2022 | -9.718.093,00 € | 9.758.550,00 € | 0,00 € | 40.457,00 € |
| 2023 | -9.325.985,00 € | 9.801.150,00 € | 0,00 € | 475.165,00 € |



2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Seite 3 von 6

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 wurden durch den Rat der Stadt Schwelm festgestellt. Seit dem Jahr 2016 können Jahresüberschüsse erzielt werden.

Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2020 bis 2023 ist rechtsaufsichtlich insgesamt nicht zu beanstanden.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass Ihre Planung einiger Ertrags- und Aufwandsarten in zunehmendem Maße ambitioniert erscheint.

Die planerischen Gewerbesteuererträge von 22,162 Mio. Euro liegen trotz Reduzierung des Ansatzes deutlich über dem für das Jahr 2019 erwarteten Ergebnis von rd. 20,7 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen des Jahres 2020 belaufen sich auf rd. 19,8 Mio. Euro; sie liegen somit trotz eines Zuwachses von 13 neuen Stellen sowie der Tarifsteigerung von 3,2 % unter den für 2019 prognostizierten Aufwendungen von rd. 19,9 Mio. Euro. Dabei haben Sie von der Möglichkeit des § 37 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO) Gebrauch gemacht, Rückstellungen aufgrund einer Besoldungserhöhung ratierlich auf die drei dem Haushaltsjahr folgenden Jahre zu verteilen. Die Vorgehensweise wird anerkannt. Die zusätzliche Belastung für die Folgejahre betrachte ich jedoch mit Blick auf Ihre Finanzplanung – für die Jahre 2021 und 2022 weisen Sie lediglich sehr geringe Jahresüberschüsse aus - kritisch.

Ihre Planung des Kreisumlageaufwands weicht im Finanzplanungszeitraum deutlich von der Planung des beschlossenen Kreishaushaltes ab. Bitte nehmen Sie in den nächsten Jahren Anpassungen vor, sofern diese erforderlich werden.



Die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital der Stadt Schwelm haben sich wie folgt entwickelt: Seite 4 von 6

| Angaben in € Stichtag | Verbindlichkeiten aus... | | | Eigenkapital |
|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------|
| | Kreditlinien für Investitionen | Kreditlinien zur Liquiditäts- sicherung | Summe Investitions- und Liquiditätskredite | |
| 31.12.2011 | 43.857.964 | 59.600.000 | 103.457.964 | 22.224.842 |
| 31.12.2012 | 41.203.739 | 54.500.000 | 95.703.739 | 21.707.278 |
| 31.12.2013 | 38.533.396 | 58.037.776 | 96.571.172 | 18.513.684 |
| 31.12.2014 | 35.737.565 | 62.547.241 | 98.284.806 | 9.063.597 |
| 31.12.2015 | 32.428.802 | 61.269.297 | 93.698.099 | 3.968.818 |
| 31.12.2016 | 28.560.954 | 55.292.969 | 83.853.923 | 6.923.872 |
| 31.12.2017 | 31.795.409 | 50.529.866 | 82.325.275 | 8.410.035 |
| 31.12.2018 | 31.336.091 | 45.276.470 | 76.612.561 | 8.219.089 |

Der in der Tabelle erkennbare Abbau der Liquiditätskredite konnte im Jahr 2019 nicht mehr in dem Umfang der vorherigen Jahre fortgeführt werden. Sie beziffern den Bestand mit rd. 45,0 Mio. Euro. Zukünftig planen Sie lt. Festsetzung im Finanzplan mit einer Reduzierung um 1 Mio. Euro jährlich. Bitte weisen Sie Ihre Planung zum jeweiligen Stand zum Ende des Haushaltsjahres in Übereinstimmung mit dem Finanzplan und dem Abbaupfad der Liquiditätskredite auch in der Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten dementsprechend aus.

Das Eigenkapital konnte seit dem niedrigsten Stand im Jahr 2015 zwar wieder stabilisiert werden, jedoch hat sich im Jahr 2018 trotz Überschuss im Jahresergebnis ein Rückgang ergeben.

Insgesamt betrachte ich die Eigenkapital- und Verschuldungssituation kritisch und sehe den Abbau der Liquiditätskredite sowie den weiteren



Aufbau von Eigenkapital als maßgebliche Ziele der Haushaltswirtschaft der Stadt Schwelm in zukünftigen Jahren an.

Seite 5 von 6

Die Haushaltssanierungsmaßnahmen haben Sie auch im Jahr 2019 umgesetzt.

Für die Maßnahme „Zentralisierung der Verwaltung“ weisen sie nunmehr konkrete Haushaltsverbesserungen aus, die Sie nachvollziehbar dargestellt haben. Aufgrund Ihrer Komplexität ist die Umsetzung dieser Maßnahme unterjährig konsequent zu beobachten und in den Umsetzungsberichten darzustellen. Sofern Anpassungen der Maßnahme erforderlich werden, bitte ich diese vorzunehmen und notwendige Kompensationen zu beschließen.

3. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2020 bitte ich um Ihre Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Schwelm für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben



werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans-Josef Vogel)

Regierungspräsident